

Rahmenvertrag über die Untervermittlung von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen, Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen und Bausparverträgen

zwischen der **Prohyp GmbH**, Domagkstraße 34, 80807 München (nachfolgend „Prohyp“ genannt),
und Untervermittler (nachfolgend der „Untervermittler“ genannt, zusammen die „Vertragsparteien“ genannt),
wird der folgende Rahmenvertrag geschlossen:

Partner

Rechtsform ☐ GbR ☐ eingetragener Kaufmann ☐ OHG ☐ KG ☐ GmbH
☐ GmbH & Co. KG ☐ AG ☐ Ltd. ☐ KGaA ☐ Einzelunternehmer

Name/Firma

Name gesetzlicher Vertreter

Gründungsdatum Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ Ort

Telefon Telefax

Telefon mobil

Postfach

PLZ (Postfach) Ort

E-Mail

Homepage/URL

Vereinbarungen zum Rahmenvertrag

Stand: Juli 2026

Präambel

Prohyp ist eine 100-prozentige Tochter der Interhyp AG, einer der größten Vermittler von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen, Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen und Bausparverträgen (im Folgenden „Produkte“ genannt) zwischen Darlehens- bzw. Bausparinteressenten (nachfolgend zusammen „Interessenten“ genannt), die vom Untervermittler benannt werden, und Kreditgebern bzw. Bausparkassen (beide zusammen „Produktgeber“ genannt), mit denen Prohyp kooperiert. Prohyp erhält für die Vermittlung von Produkten eine Vermittlungsprovision vom jeweiligen Produktgeber. Die Vertragsparteien werden gemeinsam das Geschäft der Darlehensvermittlung betreiben. Der Untervermittler wird als selbständiger Makler tätig. Der Untervermittler wird nicht als Erfüllungsgehilfe oder Verrichtungsgehilfe für Prohyp tätig. Die Tätigkeit des Untervermittlers kann sowohl direkt (insbesondere über eigene Arbeitnehmer), als auch über Untervermittler-Partner ausgeübt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen, Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen und Bausparverträgen (im Folgenden „Produkte“ genannt) zwischen Darlehens- bzw. Bausparinteressenten (nachfolgend zusammen „Interessenten“ genannt), die vom Untervermittler benannt werden, und Kreditgebern bzw. Bausparkassen (beide zusammen „Produktgeber“ genannt), mit denen Prohyp kooperiert. Prohyp erhält für die Vermittlung von Produkten eine Vermittlungsprovision vom jeweiligen Produktgeber. Die Vertragsparteien werden gemeinsam das Geschäft der Darlehensvermittlung betreiben. Der Untervermittler wird als selbständiger Makler tätig. Der Untervermittler wird nicht als Erfüllungsgehilfe oder Verrichtungsgehilfe für Prohyp tätig. Die Tätigkeit des Untervermittlers kann sowohl direkt (insbesondere über eigene Arbeitnehmer), als auch über Untervermittler-Partner ausgeübt werden.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Untervermittlers

- (1) Der Untervermittler leitet Anfragen von Interessenten an Prohyp zur weiteren Vermittlung eines Produkts weiter und unterstützt Prohyp bei der Zusammenarbeit mit den Produktgebern. Der Untervermittler wird dabei insbesondere
 - (a) den jeweiligen Produktantrag für das Vorhaben des Interessenten vollständig und den formalen und rechtlichen Vorgaben entsprechend ausfüllen,
 - (b) die im Rahmen einer Abfrage von Darlehens- und Bausparkonditionen erforderlichen Angaben und Daten des Interessenten sorgfältig ermitteln, vollständig und ordnungsgemäß eingeben und übermitteln. Der Produktgeber ist berechtigt, weitere Informationen und/oder Unterlagen des Kunden anzufordern. Im Bereich der Vermittlung von Bausparverträgen wird der Untervermittler zudem insbesondere über die Abschlussgebühr und das Verhältnis des Regelsparbeitrags zur Bausparsumme unterrichten. Der Untervermittler wird auf eventuelle Risiken (z.B. bei Nachrangfinanzierungen im Zusammenhang mit einem Bausparvertrag) hinweisen. Wurden durch den Untervermittler beim Ausfüllen des Produktantrags oder sonst vor oder bei Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder falsche Angaben gemacht, sind

sowohl Prohyp als auch die jeweiligen Produktgeber von jeglicher Leistungspflicht befreit, können die Annahme des Vertragsangebots ablehnen und sind zur Aufhebung und/oder Anfechtung des bereits geschlossenen Vertrags berechtigt.

- (c) Prohyp bei der Bearbeitung des Produktantrags durch die Lieferung benötigter Informationen unterstützen und die für die Kreditentscheidung des Produktgebers benötigten Unterlagen vollständig liefern; die einzureichenden notwendigen Finanzierungsunterlagen sind auf der Plattform aufgelistet. Die Weiterleitung einer Finanzierungsanfrage an einen Produktgeber erfolgt nur bei inhaltlicher Vollständigkeit und Plausibilität und wenn die vom jeweiligen Produktgeber geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (d) im Rahmen der Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehen nach § 491 Abs. 3 BGB wird der Untervermittler den Kunden beraten und alle gesetzlichen Anforderungen, die an ihn als Darlehensvermittler von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen im Sinne des § 511 BGB gestellt werden, eigenverantwortlich einhalten und hierfür haften. Insbesondere wird der Vermittler dem Kunden seine Produktempfehlung auf einem dauerhaften Datenträger auszuhändigen und hierfür eine Beratungsunterlage verwenden. Prohyp wird hierfür systemseitig eine unverbindliche Vorlage einer Beratungsunterlage zur Verfügung stellen, die der Untervermittler jedoch nicht zwingend verwenden muss. Der Untervermittler wird die vorgenannten Unterlagen archivieren und auf Anforderung Prohyp oder dem Kreditgeber zur Prüfung vorlegen.
- (e) die gesetzlichen Anforderungen an den Darlehensvermittler erfüllen. Insbesondere wird der Untervermittler dem Darlehensinteressenten die folgenden, gegebenenfalls notwendigen Informationsmerkmale aushändigen:
 - Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (Artikel 246b § 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB)
 - Vorvertragliche Informationen zur Vermittlung eines Allgemeinverbraucherdarlehensvertrags (§ 655a Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. Artikel 247 §§ 13 Abs. 2, 13a EGBGB)
 - Vorvertragliche Informationen zur Vermittlung eines Immobilienverbraucherdarlehensvertrags und mit Letzterem in Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen (§ 655a Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. Artikel 247 §§ 13 Abs. 2, 13b und 18 EGBGB)
 - Europäisches Standardisiertes Merkblatt in der Form des ESIS, welches grundsätzlich auch der Darlehensvermittler dem Verbraucher auszuhändigen hat (§ 655a Abs. 2 Satz 2 BGB i. V. m. § 491a Abs. 1 BGB). Des Weiteren wird er seiner Erläuterungspflicht nachkommen ggf. durch Übersendung einer Erläuterungsbroschüre (§ 655a Abs. 2 Satz 2 BGB i. V. m. § 491a Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, wenn systemseitig hinterlegt ist, dass das Europäische Standardisierte Merkblatt sowie die Erläuterungen durch den Produktgeber auch im Namen der Untervermittler ausgehändigt bzw. vorgenommen werden.

- (f) die für Prohyp gegenüber dem Endkunden bestehende gesetzliche Informationspflicht gem. Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung erfüllen. Prohyp wird hierfür systemseitig auf der Plattform ein Dokument bereitstellen, das der Untervermittler allen Interessenten aushändigen wird.
- (g) die unter dem Plattform-Account geforderten Einstellungen im Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für Darlehensvermittlung vornehmen. Für den Fall der Nichteingabe der geforderten Einstellungen wird Prohyp Standardeinstellungen verwenden, soweit dies möglich ist.
- (2) Der Untervermittler ist nicht befugt, Prohyp oder die mit Prohyp kooperierenden Produktgeber zu vertreten oder einen solchen Anschein zu erwecken. Der Untervermittler hat seine Interessenten darauf hinzuweisen, dass die Vergabe des Darlehens bzw. des Bausparvertrags ausschließlich durch den Produktgeber erfolgt. Ein über Prohyp erstelltes Konditionsangebot bzw. erstellter oder angeforderter Darlehensvertrag ist nur dann wirksam, wenn eine Annahme durch den Produktgeber erfolgt. Eine verbindliche Zusage kann somit ausschließlich durch den Produktgeber erfolgen.
- (3) Der Untervermittler ist dazu verpflichtet, die nachfolgend aufgelisteten, notwendigen persönlichen Unterlagen bei Prohyp einzureichen, derzeit:
- SCHUFA Eigenauskunft ohne negative Eintragung (nicht älter als sechs Monate),
 - Bestätigung in Textform (z.B. per Email), dass im polizeilichen Führungszeugnis keine negativen Eintragungen bestehen
 - Kopie eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments
 - bei (Kapital-)Gesellschaften: aktueller Handelsregisterauszug,
 - unterschiedener Prohyp-Kooperationsvertrag,
 - Prohyp Selbstauskunft
 - Nachweis über eine gültige Erlaubnis zur Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehen (insbesondere Erlaubnis nach § 34i Gewerbeordnung, z.B. durch Nachweis eines Eintrags als Immobilienverbraucherdarlehensvermittler nach § 34i GewO in das Vermittlerregister nach § 11a Gewerbeordnung oder Nachweis über die Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 oder § 61 KWG zur Immobilienverbraucherdarlehensvermittlung).
 - Bei der Vermittlung von Bausparverträgen kann je nach Anforderungen des Bausparkassen eine Auskunft bei der AVAD (Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaufendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V.) erforderlich sein. Sofern eine solche Auskunft benötigt wird, hat der Untervermittler unverzüglich seine Einwilligung zur Auskunftserteilung abzugeben.
 - Kontoverbindung bei einem deutschen Kreditinstitut.
- Soweit es sich bei den vorstehenden Unterlagen um personenbezogene Unterlagen handelt und der Untervermittler eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, sind die vorstehenden Unterlagen bezogen auf den oder die jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Gesellschafter des Untervermittlers bei Prohyp einzureichen.
- Auf die Vorlage einer SCHUFA Eigenauskunft, einer Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und auf die Bestätigung zum polizeilichen Führungszeugnis kann bei Untervermittlern verzichtet werden, die eine gültige Erlaubnis nach § 32 Abs.1 oder § 61 KWG besitzen.
- Sofern der Untervermittler die Vermittlung von Darlehensverträgen, die nicht unter die Definition des § 34i Abs. 1 S.1 GewO fallen und/oder Versicherungsverträgen beabsichtigt, ist der Untervermittler verpflichtet, jeweils eine gültige Genehmigung nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bzw. nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung vorzulegen.
- Prohyp behält sich vor, den vorgenannten Katalog regelmäßig anzupassen und daraus resultierend von dem Untervermittler auf Anfrage aktualisierte oder weitere Unterlagen einzufordern. Zudem ist der Untervermittler verpflichtet, eine Veränderung der vorstehend genannten Unterlagen, insbesondere eine Veränderung in den Erlaubnissen nach § 34i und/oder § 34c Abs. 1 Nr. 2 und/oder § 34d Gewerbeordnung oder § 32 Abs.1 KWG unverzüglich anzuzeigen. Prohyp kann dem Untervermittler im Falle des Verlustes, einer inhaltlichen Beschränkung oder einer Verbindung der Erlaubnis gemäß § 34i und/oder § 34c Abs. 1 Nr. 2 und/oder § 34d Gewerbeordnung oder §§ 32 Abs. 1/61 KWG mit Auflagen oder bei Wegfall einer der unter Ziffer 3 dieses Absatzes genannten Unterlagen unverzüglich den Nutzungszugang zur Plattform sperren.
- Die Weiterleitung einer Finanzierungsanfrage bzw. einer Bausparanfrage an einen Produktgeber kann erst nach Vorliegen der soeben genannten Unterlagen erfolgen.
- (4) Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der Prohyp ist außerdem ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegener Unternehmenssitz des Untervermittlers. Jegliche Änderung von Adresse, Kontoverbindung oder sonstigen Geschäftsdaten des Untervermittlers ist Prohyp unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Untervermittler garantiert, dass er die auf jedem Produktantrag durch Prohyp verzeichnete Vermittlernummer nicht durch eine andere ersetzt.
- (6) Der Untervermittler hat anzugeben, falls es sich bei der eingereichten Finanzierung um die Finanzierung des Verkaufs eines in seinem Eigentum stehenden Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts handelt.
- (7) Der Untervermittler ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Prohyp ermächtigt, Logos, Marken oder Warenzeichen der Produktgeber, von Prohyp oder mit Prohyp verbundenen Unternehmen zu verwenden. Ferner ist der Untervermittler nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Prohyp ermächtigt, in Kommunikationsmaßnahmen auf die mit Prohyp und

der Interhyp-Gruppe kooperierenden Produktgeber hinzuweisen. Prohyp ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

(8) Der Untervermittler ist berechtigt, weitere selbstständige Dritte (nachfolgend „Untervermittler-Partner“ genannt) damit zu beauftragen, die Vermittlungstätigkeit unter diesem Rahmenvertrag zu übernehmen.

- Der Untervermittler haftet dafür, dass der Untervermittler-Partner sämtliche Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag übernimmt und einhält. Insbesondere die unter § 2 (3) genannten Unterlagen und sonstigen Anforderungen müssen auch von dem Untervermittler-Partner vorliegen und eingehalten werden. Im Falle von stichprobenartigen Überprüfungen durch Prohyp oder Produktpartner hat der Untervermittler die Unterlagen und Nachweise auf Anforderung vorzulegen. Für den Untervermittler kann ein Hauptbenutzerkonto auf der Plattform („Master Account“) eingerichtet werden, über welches „Unter-Accounts“ für Untervermittler-Partner angelegt werden. Der Hauptbenutzer ist dafür verantwortlich, dass die Identität der von ihm angelegten Untervermittler-Partner gegenüber Prohyp durch Eintragung in der Plattform offengelegt wird, dass die von ihm eingesetzten Untervermittler-Partner geschult werden und er so die Kenntnis der Plattform und den Verfahrensabläufen in der Finanzierungsvermittlung für die von ihm eingesetzten Untervermittler-Partner garantieren kann. Der Untervermittler hat die Finanzierungsanfragen zu kennzeichnen, die durch einen Untervermittler-Partner über den Untervermittler an Prohyp herangetragen werden, und auf Wunsch die gesamte Vermittlerkette offenzulegen.
- Die Regelungen des § 2 (8) (a) gelten auch, wenn der Untervermittler-Partner seinerseits weitere selbstständige Untervermittler beauftragt, die Vermittlungstätigkeit unter diesem Rahmenvertrag zu übernehmen (mehrstufiges Vermittlerverhältnis). Auch in diesem Fall stellt der Untervermittler sicher, dass weitere Untervermittler die Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag einhalten. Der Untervermittler haftet hierfür im gleichen Umfang, wie für Untervermittler-Partner. Für die beim Untervermittler in der Finanzierungsberatung tätigen Arbeitnehmer sind unter dem „Master-Account“ ebenfalls Unter-Accounts anzulegen, um die Identität des jeweiligen Endkundenberaters offenzulegen. In Bezug auf seine Arbeitnehmer ist der Untervermittler verpflichtet, deren Zuverlässigkeit eigenverantwortlich sicher zu stellen. Soweit Arbeitnehmer unmittelbar bei der Vermittlung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, wird der Untervermittler die entsprechenden gewerberechtlichen Anforderungen beachten (§ 34i Abs. 6 und 8 Nr. 2 Gewerbeordnung).
- Der Untervermittler hat die Anfragen zu kennzeichnen, die durch einen Zuträger oder Tippgeber an ihn herangetragen werden, und hat auf Wunsch die gesamte Vermittlerkette bis hin zum Kunden offenzulegen. Der Untervermittler hat die Identität seiner Zuträger und Tippgeber zu dokumentieren.
- Die Kommunikation mit dem jeweiligen Produktgeber im Rahmen der konkreten Vermittlung übernimmt Prohyp. Dem Untervermittler ist es untersagt, direkten Kontakt mit einem Produktgeber aufzunehmen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von Prohyp genehmigt oder im Rahmen der Direkteinreichung gestattet.
- Der Untervermittler wird unverzüglich mitteilen, wenn er sich dazu entscheidet, am Markt eine unabhängige Beratung anzubieten oder als unabhängiger Berater aufzutreten (Honorar-Immobilien-Darlehensberater). Eine Provisionsabgabe an den Interessenten, insbesondere eine aus Provisionseinnahmen finanzierte Erstattung der Abschlussgebühr für einen Bausparvertrag, ist unzulässig. Zwar sind derartige Geldzuwendungen aufgrund des Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 03.12.2014 nicht mehr grundsätzlich als Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge anzusehen. Jedoch hat sich die zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorbehalten, unter bestimmten Voraussetzungen Verbote und/oder anderslautende Anordnungen zu treffen.
- Der Untervermittler verpflichtet sich, im Rahmen der Vermittlung von Verbraucherdarlehen sämtliche Tätigkeiten zu unterlassen, deren Ausführung zur Erfüllung des Tatbestands eines verbundenen Geschäfts im Sinne des § 358 BGB führen können. Der Untervermittler wird Produkte gemäß diesem Vertrag ausschließlich unabhängig von anderen Produkten oder Dienstleistungen anbieten und vermitteln.
- Der Untervermittler wird Interessenten, die ein Allgemeinverbraucherdarlehen der ING-DiBa AG abschließen oder abgeschlossen haben, den Abschluss einer Restschuldversicherung weder anbieten noch eine solche Versicherung vermitteln – es sei denn, es handelt sich um eine hauseigene ING-Restschuldversicherung – selbst wenn der Interessent eigeninitiiert den Abschluss einer Restschuldversicherung bei dem Untervermittler anfragt.
- Wenn der Untervermittler unrechtmäßig Ratenzahlungen des Kunden erhält, die für den Produktgeber bestimmt sind, ist der Untervermittler verpflichtet, dies anzuzeigen und den Betrag unverzüglich an den Produktgeber weiterzuleiten. Zudem ist der Interessent darauf hinzuweisen, dass Ratenzahlungen ausschließlich an den Produktgeber zu leisten sind.
- Direkteinreichung: Im Falle der Direkteinreichung gestattet Prohyp dem Untervermittler im Einzelfall, Produktanfragen von Interessenten gemäß den Anforderungen der Produktgeber aufzubereiten und mit Unterstützung der Plattform direkt zur finalen Kreditentscheidung an die Produktgeber weiterzuleiten. Die Produktanfragen, welche die Produktgeber auf diesem Wege erreichen, werden weiterhin der Prohyp als Hauptvermittler zugeordnet.

Im Falle der Direkteinreichung richten sich die Aufgaben und Befugnisse nach den Vereinbarungen des Rahmenvertrags. Der Untervermittler übernimmt hierbei eigenständig die Aufgaben der Prohyp gemäß § 3 (3) d – f dieses Rahmenvertrags und wird dabei durch Prohyp unterstützt. Ansprechpartner für den Produktgeber ist für den konkreten Finanzierungsfall bei einer Direkteinreichung der Untervermittler. Der Untervermittler wird alle Sachverhalte einer Direkteinreichung mit Prohyp absprechen, sofern diese Auswirkungen auf die durch den Produktgeber an Prohyp zu zahlende Provision haben könnten. Der Untervermittler hat keinen Anspruch auf die Direkteinreichung. Die Direkteinreichung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

(16) Die Produktgeber behalten sich das Recht vor, die soeben genannten aufgeführten Verpflichtungen des Untervermittlers im Hinblick auf deren Einhaltung zu überprüfen. Der Untervermittler verpflichtet sich, bei solchen Anfragen der Produktgeber direkt oder über Prohyp umfassend Auskunft zu gewähren und die jeweilige Anfrage in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu bearbeiten. Der Untervermittler ist verpflichtet, auf Anforderung des Produktgebers diesen bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Kreditnehmer oder zur Abwehr von Ansprüchen eines Kreditnehmers durch erforderliche Auskünfte über die Vermittlung zu unterstützen.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse von Prohyp

(1) Prohyp stellt dem Untervermittler eine technische Plattform zum Vergleich und zur Vermittlung von Produkten zur Verfügung. Prohyp stellt darüber hinaus im Rahmen der Verbraucherdarlehens- und Bausparvermittlung den Kontakt zwischen den vom Untervermittler gewonnenen Interessenten und einem geeigneten Produktgeber, mit dem Prohyp kooperiert, her. Prohyp wird die vom Untervermittler übermittelten Daten und Unterlagen nach Prüfung an den ausgewählten Produktgeber weitergeben. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prüfung und Weiterleitung an den Produktgeber sind die inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität der Anfrage sowie das fristgerechte Eingehen der vom Produktgeber für die Entscheidung benötigten Unterlagen bei Prohyp. Die Fristen sind jederzeit auf der Plattform hinterlegt und den Konditionsangeboten zu entnehmen.

Erhält Prohyp von mehreren Untervermittlern eine Anfrage mit identischen Interessenten und identischem Finanzierungsobjekt, so wird Prohyp nur die Anfrage desjenigen Untervermittlers an den Kreditgeber weiterleiten, der den Interessenten gegenüber Prohyp als Erster benannt hat. Der Interessent gilt als benannt, wenn alle von Prohyp angeforderten Unterlagen vollständig von einem Untervermittler bei Prohyp eingereicht wurden.

(2) Prohyp übernimmt die Betreuung der Untervermittler sowie, soweit vorhanden, der Untervermittler-Partner. Prohyp wird dabei insbesondere

- (a) dem Untervermittler und seinen Untervermittler-Partnern Auskunft über die Machbarkeit eines Antrags geben,
- (b) dem Untervermittler und seinen Untervermittler-Partnern systemseitig Musterdokumente zur Verfügung stellen, insbesondere ein Muster zur Erfüllung seiner Informationspflichten gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung, der vorvertraglichen Informationen des Darlehensvermittlers in Bezug auf den Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag, den Immobilienverbraucherdarlehensvertrag und mit Letzterem in Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen nach § 655a Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. Artikel 247 §§ 13 Abs. 2, 13a, 13b und 18 EGBGB, ein Europäisches Standardisiertes Merkblatt in der Form des ESIS, welches grundsätzlich auch der Darlehensvermittler dem Verbraucher auszuhandigen hat (§ 655a Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m. § 491a Abs. 1 BGB), sowie eine Erläuterungsbroschüre, welche der Untervermittler und sein Untervermittler-Partner grundsätzlich zur Erfüllung der Erläuterungspflicht des Darlehensvermittlers nutzen können (§ 655a Abs. 2 Satz 2 BGB i. V. m. § 491a Abs. 3 BGB),
- (c) die erforderlichen Unterlagen vom Untervermittler bzw. seinen Untervermittler-Partnern einfordern und sammeln,
- (d) die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben mit den dazugehörigen Dokumenten prüfen,
- (e) die Plausibilität der Angaben zur Bonität der Interessenten anhand der eingereichten Unterlagen prüfen,
- (f) den Untervermittler bzw. seine Untervermittler-Partner bei der Ermittlung einer adäquaten Finanzierungsstruktur unterstützen.

(3) Prohyp allein wählt aus, mit welchen Produktgebern eine Kooperation eingegangen wird, welche von den Produktgebern angebotene Finanzdienstleistungsprodukte ausgewählt werden können sowie die Methoden zur Ermittlung der infrage kommenden Produktgeber und Produkte.

(4) Ein möglicher Darlehensvertrag bzw. Bausparvertrag kommt ausschließlich direkt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Produktgeber zustande. Die Annahme bzw. das Zustandekommen eines konkreten Vertrags mit einem Produktgeber kann von Prohyp nicht garantiert oder beeinflusst werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall allein der jeweilige Produktgeber.

(5) Nach Aufnahme der Tätigkeit wird Prohyp durch eine laufende Kontrolle sicherstellen, dass der Untervermittler oder Untervermittler-Partner weder rechts- oder vertragswidrig noch gegen die guten Sitten verstoßende Methoden anwendet. Sollte dies doch der Fall sein, wird der Untervermittler oder Untervermittler-Partner abgemahnt bzw. bei schweren Verstößen umgehend gesperrt und dieser Rahmenvertrag gekündigt. Prohyp kann im Verdachtsfall auch eine vorübergehende Sperrung vornehmen. Auch ist Prohyp berechtigt, den Untervermittler und/oder Untervermittler-Partner von der Nutzung seiner

Dienste ganz oder teilweise auszuschließen und Anfragen nicht weiter zu bearbeiten.

§ 4 Vermittlungsprovisionen

(1) Höhe der Vermittlungsprovision

- (a) Immobilienverbraucherdarlehensvermittlung und Vermittlung von Bausparverträgen:
Für die erfolgreiche Vermittlung von Darlehensnehmern erhält der Untervermittler von Prohyp eine Vermittlungsprovision. Bei den meisten der auf der Plattform hinterlegten Produktgebern kann der Untervermittler die Höhe der Vermittlungsprovision innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite selbst bestimmen und auf der Plattform eingeben. Prohyp berechnet auf Basis der vorgegebenen Provision den Zinssatz für den Darlehensinteressenten automatisch. Eine Liste mit den jeweils zulässigen aktuellen Bandbreiten der verschiedenen Produktgeber ist auf der Plattform einsehbar.
- (b) Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen:
Für die erfolgreiche Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen erhält Prohyp eine Vermittlungsprovision. Von dieser wiederum erhält der Untervermittler wiederum seinen Anteil für die erfolgreiche Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen. Die Höhe der dem Untervermittler für die Vermittlung der Allgemeinverbraucherdarlehensverträge zustehenden Vermittlungsprovision wird dem Untervermittler auf der Plattform bekannt gemacht.

(2) Entstehung des Provisionsanspruchs und Fälligkeit

- (a) Ein Anspruch auf Vermittlungsprovision des Untervermittlers für die Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehen und Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen entsteht unter den Voraussetzungen, dass
 - infolge der Vermittlung des Untervermittlers der Darlehensvertrag zustande kommt,
 - nach rechtmäßiger Belehrung durch den Produktgeber ein Widerruf des Verbrauchers nicht mehr möglich ist,
 - der Untervermittler die gemäß § 2 (3) geforderten Unterlagen vorgelegt hat,
 - der Untervermittler seinen gesetzlichen Pflichten bei der konkreten Vermittlung des Darlehensvertrags nachgekommen ist,
 - die Provision durch den jeweiligen Produktgeber an Prohyp überwiesen wurde und
 - Prohyp vom jeweiligen Produktgeber ein „Bestätigungsfax“ (Information vom Produktgeber über eine Schnittstelle, dass der Darlehensvertrag beidseitig unterschrieben ist) erhalten hat.

Der Anspruch auf Auszahlung der Vermittlungsprovision für die Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen und Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen wird spätestens 45 Tage nach Eintritt der letzten Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 (a) dieses Vertrags zur Zahlung fällig. Der Anspruch auf Vermittlungsprovision des Untervermittlers verjährt in zwei Jahren. Davon ausgenommen sind Provisionen aufgrund der Vermittlung von Forward Darlehen. Für diese gelten die gesetzlichen Regelungen.

- (b) Ein Anspruch auf Vermittlungsprovision des Untervermittlers für die Vermittlung von Bausparverträgen entsteht mit der Einzahlung der vollen Abschlussgebühr durch den vermittelten Kunden innerhalb der ersten zwölf Monate nach Vermittlung und der nachfolgenden Bestätigung durch den Produktgeber. Die Provisionen sind mit Eingang der Provisionen der Produktgeber bei Prohyp zahlbar und fällig und werden mit dem nächsten Zahllauf der Prohyp ausbezahlt.

(3) Rückzahlungspflicht und Verrechnung von Vermittlungsprovision

Der Untervermittler ist unterjährig zur sofortigen vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der empfangenen Vermittlungsprovision verpflichtet, wenn der Provisionsanspruch nach § 4 Abs. 2 (a) nicht oder nicht in vollem Umfang zur Entstehung gelangt.

Der Untervermittler ist demnach verpflichtet, eine von Prohyp geleistete Vermittlungsprovision unverzüglich zurückzuzahlen, insbesondere wenn Prohyp ihrerseits verpflichtet ist, eine von einem Produktgeber erhaltene Provision ganz oder teilweise zurückzugewähren, z.B. wenn

- der vermittelte Darlehensvertrag oder Bausparvertrag nichtig ist oder
- der vermittelte Darlehensvertrag oder Bausparvertrag ganz oder teilweise fristgerecht widerrufen wird oder
- aus einem anderen nicht von Prohyp zu vertretender Grund vor Auszahlung des Darlehens durch den Produktgeber der Rücktritt vom Darlehensvertrag oder Bausparvertrag erklärt wird bzw. das Darlehen oder der Bausparvertrag vom Produktgeber anderweitig einseitig beendet wird oder
- der Bausparvertrag vom Produktgeber aufgelöst wird, da der Kunde die Bauspargebühr nicht einzahlte
- der Darlehensnehmer das Darlehen nicht (ganz) abnimmt und der Produktgeber deshalb die Vermittlungsprovision ganz oder anteilig von Prohyp zurückfordert.

(4) Prohyp ist berechtigt, Ansprüche des Untervermittlers auf Zahlung von Vermittlungsprovisionen und eventuellen Superprovisionen mit ihren Rückzahlungsansprüchen zu verrechnen. Eine Verrechnung ist darüber hinaus mit jeglichen anderen Forderungen der Prohyp gegen den Untervermittler aus der Geschäftsbeziehung zum Untervermittler zulässig.

(5) Der Untervermittler ist verpflichtet, sich regelmäßig über die von Prohyp geltend gemachten Rückforderungsansprüche auf der Plattform zu informieren. Prohyp stellt dem Untervermittler Provisionsbelege zu Provisionszahlungen und Provisionsrückforderungen über die Plattform oder auf andere rechtlich zulässige und geeignete Weise zur Verfügung. Duplikate von Belegen, die dem Untervermittler aus eigenem Verschulden nicht mehr vorliegen, werden dem Untervermittler gegen Kostenerstattung von 8 Euro je Stück zu Verfügung gestellt.

(6) Der Rückforderungsanspruch ist unmittelbar mit Geltendmachung gegenüber dem Untervermittler fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung des Rückforderungsanspruchs nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Untervermittler bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. Bei Zahlungsverzug schuldet der Untervermittler Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Die Verpflichtung des Untervermittlers zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch Prohyp nicht aus.

(7) Mit der Vermittlungsprovision bzw. mit der Abschlussgebühr sind die Vermittlungsleistungen und sämtliche damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen und sonstige Provisionen des Untervermittlers auch für die Zukunft abgegolten. Die Vermittlungsprovision bzw. die Abschlussgebühr ist eine Bruttoprovision und beinhaltet sämtliche vom Untervermittler eventuell abzuführenden Steuern. Provisionszahlungen und Zahlungen von Abschlussgebühren erfolgen ausschließlich an den Untervermittler auf das von ihm für Provisionszahlungen auf der Plattform angegebene Konto eines deutschen Bankinstituts.

(8) Der Untervermittler wird im Bereich der Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehen mitteilen, ob er seinerseits von den Interessenten im Rahmen der Vermittlung an Produktgeber weitere Gebühren, Vergütungen, Provisionen oder andere Entgelte erhält.

(9) Der Untervermittler wird im Bereich der Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen von den Interessenten im Rahmen der Vermittlung an Produktgeber keine weiteren Gebühren, Vergütungen, Provisionen oder anderen Entgelte verlangen.

(10) Dem Untervermittler wird nach den jährlich neu festgelegten Konditionen ein Anspruch auf eine Superprovision entsprechend den vom Untervermittler vermittelten und zum Abschluss gelangten Jahresvolumina gewährt werden. Die Konditionen für einen Anspruch auf Superprovision sind der Plattform zu entnehmen. Spätestens im Dezember eines jeden Jahres werden neue Superprovisionsregelungen für das Folgejahr festgelegt.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts finden auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Vertragsparteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter (Art. 4 Ziffer 8 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder anderen Dritte personenbezogene Daten für die Vertragsparteien verarbeiten.

(2) Für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags anfallende Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmen die Vertragsparteien jede für sich allein die Mittel und Zwecke. Insofern verarbeitet jede Vertragspartei personenbezogenen Daten in ihrem Verantwortungsbereich als alleinige Verantwortliche (Art. 4 Ziffer 7 DSGVO) und ist für die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Vorgaben zur Informationssicherheit, verantwortlich.

(3) Prohyp verarbeitet Kundendaten im Rahmen dieser Vereinbarung zur Darlehensvermittlung. Prohyp hat keinen Einfluss darauf, welche Kunden der Untervermittler über die über Prohyp vermittelt und beteiligt sich nicht bei der Akquise von Kunden oder unterstützt konkrete Akquisebemühungen des Untervermittlers.

(4) Prohyp setzt für die Übermittlung von Finanzierungsanträgen die Plattform ein, für diese Prohyp allein die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung bestimmt. Jede Eingabe und/oder Veränderung personenbezogener Daten in der Plattform durch den Untervermittler stellt eine Übermittlung (Art. 4 Ziffer 2 DSGVO) dieser Daten an Prohyp dar. Für die automatisierte Löschung von Daten aus der Plattform gelten die Regelungen des Prohyp Löschkonzepts in seiner jeweils aktuellen Fassung. Prohyp wird den aktuellen Stand des Löschkonzepts auf Anfrage zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen führt Prohyp manuelle Löschungen in der Plattform durch.

(5) Der Untervermittler verpflichtet sich zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Der Untervermittler wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einsetzen, das auf das Bankgeheimnis und angemessen auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet ist. Der Untervermittler stellt die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Absatzes mit seinen Dienstleistern sowie Untervermittler-Partnern und Zuträger sicher. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Absatz hat der Untervermittler auf Verlangen der Prohyp jederzeit nachzuweisen.

(6) Soweit für die Darlehensvermittlung erforderlich, garantiert der Untervermittler, dass zu jedem Zeitpunkt alle datenschutzrechtlich notwendigen Einwilligungserklärungen der Interessenten vorliegen, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Darlehensvermittlung durch Prohyp verarbeitet und an den jeweils ausgewählten Produktgeber übermitteln dürfen. Der Untervermittler stellt Prohyp von jeglicher Haftung frei, sofern Interessenten oder Dritte Prohyp aufgrund einer fehlenden oder nicht wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung der Interessenten in deren Datenweitergaben in Anspruch nehmen und/oder Ansprüche sich gegen eine Verarbeitung richten, die in die alleinige Verantwortung des Untervermittlers fällt. Für den Fall, dass Interessenten oder Dritte aufgrund einer fehlenden oder nicht wirksamen datenschutzrecht-

lichen Einwilligung Ansprüche gegen den Untervermittler geltend machen, wird dieser keine Regressansprüche gegen Prohyp geltend machen.

(7) Der Untervermittler hat die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Partnern (abrufbar unter www.interhyp-gruppe.de/datenschutz/uebersicht.html) der Prohyp GmbH zur Kenntnis genommen.

§ 6 Einwilligung zur Aufzeichnung und Auswertung von Telefongesprächen

Mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags erklärt der Untervermittler ausdrücklich sein Einverständnis zur Aufzeichnung und Auswertung aller zwischen ihm und den Mitarbeitern der Prohyp geführten Telefonate zu Schulungs- und Trainingszwecken der Mitarbeiter der Prohyp. Ferner verpflichtet sich der Untervermittler, die schriftliche Einwilligung der von ihm beauftragten Dritten (z.B. Angestellte, dritte Untervermittler, etc.) in die Aufzeichnung und Auswertung aller zwischen diesen und den Mitarbeitern der Prohyp geführten Telefonate zu Schulungs- und Trainingszwecken der Mitarbeiter der Prohyp GmbH einzuholen und diese vorzuhalten. Der Untervermittler verpflichtet sich ferner, der Prohyp die Namen der von ihm beauftragten Dritten, bei denen keine Einwilligungserklärung vorliegt, unverzüglich mitzuteilen, um einer unberechtigten Aufzeichnung vorzubeugen. In diesem Zusammenhang, insbesondere im Falle nicht vorliegender Einwilligungserklärungen der Dritten, stellt der Untervermittler die Prohyp von sämtlichen Ansprüchen der Dritten frei.

Der Untervermittler sowie die von ihm beauftragten Dritten können ihr Einverständnis zur Aufzeichnung und Auswertung aller zwischen ihnen und den Mitarbeitern der Prohyp geführten Telefonate zu Schulungs- und Trainingszwecken der Mitarbeiter der Prohyp jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prohyp für die Zukunft widerrufen. Auch eine entsprechende Einstellung auf der Plattform ist möglich.

§ 7 Vermittlerschutz

Die Vertragsparteien werden es unterlassen, gegenseitig Arbeitnehmer oder Untervermittler-Partner aktiv abzuwerben. Klarstellend wird aufgenommen, dass die Einstellung von Arbeitnehmern des Untervermittlers oder Anbindung eines Untervermittler-Partners als Arbeitnehmer der Interhyp Gruppe auf Initiative des jeweiligen Arbeitnehmers davon nicht erfasst ist. Diese Verpflichtung gilt für alle bei Vertragsunterzeichnung oder später angebotenen Arbeitnehmer oder Untervermittler-Partner. Eine Verpflichtung von Prohyp zu einer Prüfung darauf, ob neue Prohyp Untervermittler bereits über den Untervermittler als Arbeitnehmer oder Untervermittler-Partner auf der Plattform tätig sind, besteht nicht.

§ 8 Kundenschutz

(1) Prohyp sichert dem Untervermittler zu, die Daten seiner gegenüber Prohyp benannten Interessenten nicht an Dritte, insbesondere auch nicht an das Privatkundengeschäft der Interhyp, weiterzugeben. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten an die Produktgeber, die zur Kreditentscheidung/Entscheidung über den Bausparvertrag und zur Erstellung der Darlehensverträge/Bausparverträge benötigt werden.

(2) Prohyp sichert dem Untervermittler zu, zu keiner Zeit mit den bekannt gewordenen Interessenten in Umgehung des Untervermittlers in Kontakt zu treten.

(3) Manche Produktgeber, an die Prohyp die Personen- und Kundendaten weitergibt, gewähren Kundenschutz. Sollte ein Produktgeber keinen oder nur einen eingeschränkten Kundenschutz gewähren, so wird dies auf der Plattform vermerkt.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners und der mit Prohyp kooperierenden Produktgeber ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung, Verwertung oder Mitteilung an Dritte ist sowohl während als auch nach Beendigung des Rahmenvertrags nicht gestattet. Zu den Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere die Margengerüste und die Namen der kooperierenden Produktgeber. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für den Inhalt dieses Vertrags selbst sowie die im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Dokumente.

(2) Der Untervermittler verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten zu der Plattform unter Verschluss zu halten und unbefugt keinem Dritten zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Untervermittler verpflichtet sich insbesondere, über die Interessenten und den Umfang der vermittelten Darlehen Stillschweigen zu bewahren.

(4) Diese Verpflichtungen bestehen unbefristet.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung von Prohyp bzw. einer ihrer gesetzlichen Vertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Rechten oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben (Kardinalpflichten).

(2) Prohyp ist um Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Aktualisierung des zugrundeliegenden Datenmaterials bemüht. Die Daten, Informationen und Dokumente stammen ausschließlich von den Produktgebern selbst, die von Prohyp ohne Gewähr für deren Inhalt und den darauf basierenden Auskünften und Berechnungen bereitgestellt werden. Prohyp übernimmt keine Gewähr für

Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenmaterials, insbesondere nicht dafür, dass sämtliche am Markt befindlichen Finanzdienstleistungsanbieter in die Vergleichsberechnung einbezogen werden. Die aufgrund der Kundenanfrage ermittelten Daten werden direkt und möglichst umgehend an die jeweils ausgewählten Produktgeber weitergeleitet. Prohyp kann jedoch keine Gewähr für die richtige, vollständige und zeitnahe Übermittlung der Daten und auch nicht für die Zuleitung von Angeboten der Produktgeber an den Untervermittler übernehmen. Die dargestellten Konditionen der eingebundenen Produktgeber sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Gegenstand und Umfang der einzelnen Vertragsbedingungen der Produktgeber ergeben sich aus den jeweiligen einzelvertraglichen Bestimmungen.

- (3) Prohyp hat alle systemseitig bereitgestellten Dokumente, insbesondere die gemäß § 3 (3) (b), nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, übernimmt aber keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
- (4) Der Untervermittler stellt Prohyp von allen Ansprüchen und Schäden Dritter, insbesondere Interessen und/oder Produktgebern frei, die daraus resultieren, dass der Untervermittler seinen gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten nicht nachkommt oder nachgekommen ist, insbesondere solche wegen falscher oder unvollständiger Angaben des Untervermittlers oder wegen fehlerhafter Beratung durch den Untervermittler. Bedient sich der Untervermittler zur Vertragserfüllung Dritter, dann erstreckt sich die Verpflichtung zur Freistellung auch auf Schäden, die durch das Verhalten des Dritten entstanden sind.
- (5) Für den Fall, dass ein persönliches Angebot für den Kunden aufgrund eines Zins- oder Scoring-Fehlers fehlerhaft erstellt wurde, hat der Untervermittler nach einer entsprechenden Fehler-Mitteilung durch Prohyp eine Mitwirkungspflicht dahingehend, dass fehlerhafte Angebot gegenüber dem Kunden unverzüglich zu widerrufen.
- (6) Bei unberechtigter oder vertragswidriger Nutzung von der Plattform durch den Untervermittler, durch Untervermittler-Partner oder bei einer mehrstufigen Vermittlerkette im Sinne dieser Vereinbarung haftet der Untervermittler gegenüber Prohyp für durch einen eventuellen Missbrauch entstandene Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die von weiteren Dritten aufgrund des Verschuldens des Untervermittlers verursacht werden.
- (7) Störungen bei der Nutzung von der Plattform, die nicht im Einflussbereich von Prohyp liegen oder durch unsachgemäße Nutzung des Untervermittlers entstehen, sind von Prohyp nicht zu vertreten.
- (8) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern oder bei der Datenübermittlung entstehen, haftet Prohyp nur im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
- (9) Eine Haftung der Prohyp für höhere Gewalt oder unberechtigte Fremdeinwirkung ist generell ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsdauer

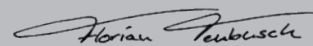
- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und wird mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Vertrag kann von Prohyp insbesondere fristlos gekündigt werden,
 - (a) wenn über das Vermögen des Untervermittlers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - (b) wenn der Untervermittler trotz Abmahnung weiter gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt,
 - (c) wenn der Untervermittler trotz Abmahnung rechtswidrige oder gegen die guten Sitten verstößende Vertriebsmethoden anwendet oder
 - (d) wenn eine negative Veränderung der unter § 1 (3) genannten Unterlagen eintritt, z.B. Wegfall der Erlaubnis gem. § 34c Abs. 1 Nr. 2 und/oder § 34i Abs. 1 Gewerbeordnung.

§ 12 Korruptionsabwehr und Verbot von Geschäftskontakten zu Ultra-High-Risk-Ländern

- (1) Der Untervermittler bekennt sich nach innen und außen gegen jede Form der Korruption und wird die im Hinblick auf Korruptions- und Bestechungsbekämpfung einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Länder beachten, in denen er tätig ist.
- (2) Sollten derartige Sicherheitsvorschriften, Maßnahmen oder vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erfordern, so werden die Vertragsparteien in Abstimmung miteinander entsprechende Schritte ergreifen und/oder Nachtragsvereinbarungen zu diesem Vertrag treffen, um die lückenlose und zeitgerechte Umsetzung derartiger Anforderungen zu gewährleisten.
- (3) Der Untervermittler sichert insbesondere zu, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit unlauterer Vorteilerlangung zu ergreifen. Der Untervermittler hat auf Verlangen der Prohyp Auskunft über die eingeführten Maßnahmen zu erteilen.
- (4) Der Untervermittler bestätigt, dass es seines Wissens in seinem Unternehmen und in den mit ihm verbundenen Unternehmen in Bezug auf Betrug und Korruption zu keiner rechtswirksamen Verurteilung gekommen ist.
- (5) Bestimmte Länder unterliegen internationalen Sanktionen (beispielsweise der EU oder der UNO). Zu den sogenannten Ultra-High-Risk-Ländern der Prohyp gehören derzeit Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan, Syrien und Krim. Die Prohyp ist angehalten, jegliche Geschäftskontakte zu diesen Ländern zu verhindern. Der Untervermittler bestätigt, keine Geschäftsverbindungen/-beziehungen zu diesen Ultra-High-Risk-Ländern zu unterhalten.

§ 13 Sonstiges, Vereinbarte Form, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- (3) Für den rechtswirksamen Abschluss dieses Vertrags vereinbaren die Vertragsparteien aufseiten des Untervermittlers das Erfordernis der Schriftform. Aufseiten der Prohyp vereinbaren die Vertragsparteien, dass im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags die Rechtswirksamkeit unter Verwendung der eingescannten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Geschäftsführern der Prohyp herbeigeführt wird. Dieses Vorgehen gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis aufseiten der Prohyp.
- (4) Sollten Anpassungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung notwendig werden, können diese dem Untervermittler abweichend von § 13 Abs. (3) durch Mitteilung auf der der Plattform bekannt gemacht werden. Die Vertragsanpassung wird in diesem Fall durch Betätigung der Annahmefunktion („anklicken“) auf der Plattform rechtswirksam. Besteht bei dem Vertragspartner Gesamtvertretung, wird mit der Bestätigung der Annahmefunktion gleichzeitig bestätigt, dass alle vertretungsberechtigten Personen der Vertragsanpassung zugestimmt haben. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthält. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder der Lücke treten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.



Florian Tenbusch, Geschäftsführer



Jörg Utrecht, Geschäftsführer

Ort, Datum



Unterschrift Untervermittler



Unterschrift Untervermittler

Rahmenvertrag über die Untervermittlung von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen, Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen und Bausparverträgen

zwischen der **Prohyp GmbH**, Domagkstraße 34, 80807 München (nachfolgend „Prohyp“ genannt),
und Untervermittler (nachfolgend der „Untervermittler“ genannt, zusammen die „Vertragsparteien“ genannt),
wird der folgende Rahmenvertrag geschlossen:

Partner

Rechtsform	☐ GbR	☐ eingetragener Kaufmann	☐ OHG	☐ KG	☐ GmbH
	☐ GmbH & Co. KG	☐ AG	☐ Ltd.	☐ KGaA	☐ Einzelunternehmer
Name/Firma					
Name gesetzlicher Vertreter					
Gründungsdatum			Geburtsdatum		
Straße/Nr.					
PLZ		Ort			
Telefon			Telefax		
Telefon mobil					
Postfach					
PLZ (Postfach)		Ort			
E-Mail					
Homepage/URL					

Vereinbarungen zum Rahmenvertrag

Stand: Juli 2026

Präambel

Prohyp ist eine 100-prozentige Tochter der Interhyp AG, einer der größten Vermittler von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen, Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen und Bausparverträgen (im Folgenden „Produkte“ genannt) zwischen Darlehens- bzw. Bausparinteressenten (nachfolgend zusammen „Interessenten“ genannt), die vom Untervermittler benannt werden, und Kreditgebern bzw. Bausparkassen (beide zusammen „Produktgeber“ genannt), mit denen Prohyp kooperiert. Prohyp erhält für die Vermittlung von Produkten eine Vermittlungsprovision vom jeweiligen Produktgeber. Die Vertragsparteien werden gemeinsam das Geschäft der Darlehensvermittlung betreiben. Der Untervermittler wird als selbständiger Makler tätig. Der Untervermittler wird nicht als Erfüllungsgehilfe oder Verrichtungsgehilfe für Prohyp tätig. Die Tätigkeit des Untervermittlers kann sowohl direkt (insbesondere über eigene Arbeitnehmer), als auch über Untervermittler-Partner ausgeübt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen, Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen und Bausparverträgen (im Folgenden „Produkte“ genannt) zwischen Darlehens- bzw. Bausparinteressenten (nachfolgend zusammen „Interessenten“ genannt), die vom Untervermittler benannt werden, und Kreditgebern bzw. Bausparkassen (beide zusammen „Produktgeber“ genannt), mit denen Prohyp kooperiert. Prohyp erhält für die Vermittlung von Produkten eine Vermittlungsprovision vom jeweiligen Produktgeber. Die Vertragsparteien werden gemeinsam das Geschäft der Darlehensvermittlung betreiben. Der Untervermittler wird als selbständiger Makler tätig. Der Untervermittler wird nicht als Erfüllungsgehilfe oder Verrichtungsgehilfe für Prohyp tätig. Die Tätigkeit des Untervermittlers kann sowohl direkt (insbesondere über eigene Arbeitnehmer), als auch über Untervermittler-Partner ausgeübt werden.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Untervermittlers

- (1) Der Untervermittler leitet Anfragen von Interessenten an Prohyp zur weiteren Vermittlung eines Produkts weiter und unterstützt Prohyp bei der Zusammenarbeit mit den Produktgebern. Der Untervermittler wird dabei insbesondere
 - (a) den jeweiligen Produktantrag für das Vorhaben des Interessenten vollständig und den formalen und rechtlichen Vorgaben entsprechend ausfüllen,
 - (b) die im Rahmen einer Abfrage von Darlehens- und Bausparkonditionen erforderlichen Angaben und Daten des Interessenten sorgfältig ermitteln, vollständig und ordnungsgemäß eingeben und übermitteln. Der Produktgeber ist berechtigt, weitere Informationen und/oder Unterlagen des Kunden anzufordern. Im Bereich der Vermittlung von Bausparverträgen wird der Untervermittler zudem insbesondere über die Abschlussgebühr und das Verhältnis des Regelsparbeitrags zur Bausparsumme unterrichten. Der Untervermittler wird auf eventuelle Risiken (z.B. bei Nachrangfinanzierungen im Zusammenhang mit einem Bausparvertrag) hinweisen. Wurden durch den Untervermittler beim Ausfüllen des Produktantrags oder sonst vor oder bei Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder falsche Angaben gemacht, sind

sowohl Prohyp als auch die jeweiligen Produktgeber von jeglicher Leistungspflicht befreit, können die Annahme des Vertragsangebots ablehnen und sind zur Aufhebung und/oder Anfechtung des bereits geschlossenen Vertrags berechtigt.

- (c) Prohyp bei der Bearbeitung des Produktantrags durch die Lieferung benötigter Informationen unterstützen und die für die Kreditentscheidung des Produktgebers benötigten Unterlagen vollständig liefern; die einzureichenden notwendigen Finanzierungsunterlagen sind auf der Plattform aufgelistet. Die Weiterleitung einer Finanzierungsanfrage an einen Produktgeber erfolgt nur bei inhaltlicher Vollständigkeit und Plausibilität und wenn die vom jeweiligen Produktgeber geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (d) im Rahmen der Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehen nach § 491 Abs. 3 BGB wird der Untervermittler den Kunden beraten und alle gesetzlichen Anforderungen, die an ihn als Darlehensvermittler von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen im Sinne des § 511 BGB gestellt werden, eigenverantwortlich einhalten und hierfür haften. Insbesondere wird der Vermittler dem Kunden seine Produktempfehlung auf einem dauerhaften Datenträger auszuhändigen und hierfür eine Beratungsunterlage verwenden. Prohyp wird hierfür systemseitig eine unverbindliche Vorlage einer Beratungsunterlage zur Verfügung stellen, die der Untervermittler jedoch nicht zwingend verwenden muss. Der Untervermittler wird die vorgenannten Unterlagen archivieren und auf Anforderung Prohyp oder dem Kreditgeber zur Prüfung vorlegen.
- (e) die gesetzlichen Anforderungen an den Darlehensvermittler erfüllen. Insbesondere wird der Untervermittler dem Darlehensinteressenten die folgenden, gegebenenfalls notwendigen Informationsmerkmale aushändigen:
 - Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (Artikel 246b § 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB)
 - Vorvertragliche Informationen zur Vermittlung eines Allgemeinverbraucherdarlehensvertrags (§ 655a Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. Artikel 247 §§ 13 Abs. 2, 13a EGBGB)
 - Vorvertragliche Informationen zur Vermittlung eines Immobilienverbraucherdarlehensvertrags und mit Letzterem in Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen (§ 655a Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. Artikel 247 §§ 13 Abs. 2, 13b und 18 EGBGB)
 - Europäisches Standardisiertes Merkblatt in der Form des ESIS, welches grundsätzlich auch der Darlehensvermittler dem Verbraucher auszuhändigen hat (§ 655a Abs. 2 Satz 2 BGB i. V. m. § 491a Abs. 1 BGB). Des Weiteren wird er seiner Erläuterungspflicht nachkommen ggf. durch Übersendung einer Erläuterungsbroschüre (§ 655a Abs. 2 Satz 2 BGB i. V. m. § 491a Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, wenn systemseitig hinterlegt ist, dass das Europäische Standardisierte Merkblatt sowie die Erläuterungen durch den Produktgeber auch im Namen der Untervermittler ausgehändigt bzw. vorgenommen werden.

- (f) die für Prohyp gegenüber dem Endkunden bestehende gesetzliche Informationspflicht gem. Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung erfüllen. Prohyp wird hierfür systemseitig auf der Plattform ein Dokument bereitstellen, das der Untervermittler allen Interessenten aushändigen wird.
- (g) die unter dem Plattform-Account geforderten Einstellungen im Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für Darlehensvermittlung vornehmen. Für den Fall der Nichteingabe der geforderten Einstellungen wird Prohyp Standardeinstellungen verwenden, soweit dies möglich ist.
- (2) Der Untervermittler ist nicht befugt, Prohyp oder die mit Prohyp kooperierenden Produktgeber zu vertreten oder einen solchen Anschein zu erwecken. Der Untervermittler hat seine Interessenten darauf hinzuweisen, dass die Vergabe des Darlehens bzw. des Bausparvertrags ausschließlich durch den Produktgeber erfolgt. Ein über Prohyp erstelltes Konditionsangebot bzw. erstellter oder angefordertes Darlehensvertrag ist nur dann wirksam, wenn eine Annahme durch den Produktgeber erfolgt. Eine verbindliche Zusage kann somit ausschließlich durch den Produktgeber erfolgen.
- (3) Der Untervermittler ist dazu verpflichtet, die nachfolgend aufgelisteten, notwendigen persönlichen Unterlagen bei Prohyp einzureichen, derzeit:
- SCHUFA Eigenauskunft ohne negative Eintragung (nicht älter als sechs Monate),
 - Bestätigung in Textform (z.B. per Email), dass im polizeilichen Führungszeugnis keine negativen Eintragungen bestehen
 - Kopie eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments
 - bei (Kapital-)Gesellschaften: aktueller Handelsregisterauszug,
 - unterschiedener Prohyp-Kooperationsvertrag,
 - Prohyp Selbstauskunft
 - Nachweis über eine gültige Erlaubnis zur Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehen (insbesondere Erlaubnis nach § 34i Gewerbeordnung, z.B. durch Nachweis eines Eintrags als Immobilienverbraucherdarlehensvermittler nach § 34i GewO in das Vermittlerregister nach § 11a Gewerbeordnung oder Nachweis über die Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 oder § 61 KWG zur Immobilienverbraucherdarlehensvermittlung).
 - Bei der Vermittlung von Bausparverträgen kann je nach Anforderungen des Bausparkassen eine Auskunft bei der AVAD (Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaufendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V.) erforderlich sein. Sofern eine solche Auskunft benötigt wird, hat der Untervermittler unverzüglich seine Einwilligung zur Auskunftserteilung abzugeben.
 - Kontoverbindung bei einem deutschen Kreditinstitut.
- Soweit es sich bei den vorstehenden Unterlagen um personenbezogene Unterlagen handelt und der Untervermittler eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, sind die vorstehenden Unterlagen bezogen auf den oder die jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Gesellschafter des Untervermittlers bei Prohyp einzureichen.
- Auf die Vorlage einer SCHUFA Eigenauskunft, einer Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und auf die Bestätigung zum polizeilichen Führungszeugnis kann bei Untervermittlern verzichtet werden, die eine gültige Erlaubnis nach § 32 Abs.1 oder § 61 KWG besitzen.
- Sofern der Untervermittler die Vermittlung von Darlehensverträgen, die nicht unter die Definition des § 34i Abs. 1 S.1 GewO fallen und/oder Versicherungsverträgen beabsichtigt, ist der Untervermittler verpflichtet, jeweils eine gültige Genehmigung nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bzw. nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung vorzulegen.
- Prohyp behält sich vor, den vorgenannten Katalog regelmäßig anzupassen und daraus resultierend von dem Untervermittler auf Anfrage aktualisierte oder weitere Unterlagen einzufordern. Zudem ist der Untervermittler verpflichtet, eine Veränderung der vorstehend genannten Unterlagen, insbesondere eine Veränderung in den Erlaubnissen nach § 34i und/oder § 34c Abs. 1 Nr. 2 und/oder § 34d Gewerbeordnung oder § 32 Abs.1 KWG unverzüglich anzuzeigen. Prohyp kann dem Untervermittler im Falle des Verlustes, einer inhaltlichen Beschränkung oder einer Verbindung der Erlaubnis gemäß § 34i und/oder § 34c Abs. 1 Nr. 2 und/oder § 34d Gewerbeordnung oder §§ 32 Abs. 1/61 KWG mit Auflagen oder bei Wegfall einer der unter Ziffer 3 dieses Absatzes genannten Unterlagen unverzüglich den Nutzungszugang zur Plattform sperren.
- Die Weiterleitung einer Finanzierungsanfrage bzw. einer Bausparanfrage an einen Produktgeber kann erst nach Vorliegen der soeben genannten Unterlagen erfolgen.
- (4) Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der Prohyp ist außerdem ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegener Unternehmenssitz des Untervermittlers. Jegliche Änderung von Adresse, Kontoverbindung oder sonstigen Geschäftsdaten des Untervermittlers ist Prohyp unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Untervermittler garantiert, dass er die auf jedem Produktantrag durch Prohyp verzeichnete Vermittlernummer nicht durch eine andere ersetzt.
- (6) Der Untervermittler hat anzugeben, falls es sich bei der eingereichten Finanzierung um die Finanzierung des Verkaufs eines in seinem Eigentum stehenden Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts handelt.
- (7) Der Untervermittler ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Prohyp ermächtigt, Logos, Marken oder Warenzeichen der Produktgeber, von Prohyp oder mit Prohyp verbundenen Unternehmen zu verwenden. Ferner ist der Untervermittler nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Prohyp ermächtigt, in Kommunikationsmaßnahmen auf die mit Prohyp und

der Interhyp-Gruppe kooperierenden Produktgeber hinzuweisen. Prohyp ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

(8) Der Untervermittler ist berechtigt, weitere selbstständige Dritte (nachfolgend „Untervermittler-Partner“ genannt) damit zu beauftragen, die Vermittlungstätigkeit unter diesem Rahmenvertrag zu übernehmen.

- Der Untervermittler haftet dafür, dass der Untervermittler-Partner sämtliche Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag übernimmt und einhält. Insbesondere die unter § 2 (3) genannten Unterlagen und sonstigen Anforderungen müssen auch von dem Untervermittler-Partner vorliegen und eingehalten werden. Im Falle von stichprobenartigen Überprüfungen durch Prohyp oder Produktpartner hat der Untervermittler die Unterlagen und Nachweise auf Anforderung vorzulegen. Für den Untervermittler kann ein Hauptbenutzerkonto auf der Plattform („Master Account“) eingerichtet werden, über welches „Unter-Accounts“ für Untervermittler-Partner angelegt werden. Der Hauptbenutzer ist dafür verantwortlich, dass die Identität der von ihm angelegten Untervermittler-Partner gegenüber Prohyp durch Eintragung in der Plattform offengelegt wird, dass die von ihm eingesetzten Untervermittler-Partner geschult werden und er so die Kenntnis der Plattform und den Verfahrensabläufen in der Finanzierungsvermittlung für die von ihm eingesetzten Untervermittler-Partner garantieren kann. Der Untervermittler hat die Finanzierungsanfragen zu kennzeichnen, die durch einen Untervermittler-Partner über den Untervermittler an Prohyp herangetragen werden, und auf Wunsch die gesamte Vermittlerkette offenzulegen.
- Die Regelungen des § 2 (8) (a) gelten auch, wenn der Untervermittler-Partner seinerseits weitere selbstständige Untervermittler beauftragt, die Vermittlungstätigkeit unter diesem Rahmenvertrag zu übernehmen (mehrstufiges Vermittlerverhältnis). Auch in diesem Fall stellt der Untervermittler sicher, dass weitere Untervermittler die Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag einhalten. Der Untervermittler haftet hierfür im gleichen Umfang, wie für Untervermittler-Partner. Für die beim Untervermittler in der Finanzierungsberatung tätigen Arbeitnehmer sind unter dem „Master-Account“ ebenfalls Unter-Accounts anzulegen, um die Identität des jeweiligen Endkundenberaters offenzulegen. In Bezug auf seine Arbeitnehmer ist der Untervermittler verpflichtet, deren Zuverlässigkeit eigenverantwortlich sicher zu stellen. Soweit Arbeitnehmer unmittelbar bei der Vermittlung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, wird der Untervermittler die entsprechenden gewerberechtlichen Anforderungen beachten (§ 34i Abs. 6 und 8 Nr. 2 Gewerbeordnung).
- Der Untervermittler hat die Anfragen zu kennzeichnen, die durch einen Zuträger oder Tippgeber an ihn herangetragen werden, und hat auf Wunsch die gesamte Vermittlerkette bis hin zum Kunden offenzulegen. Der Untervermittler hat die Identität seiner Zuträger und Tippgeber zu dokumentieren.
- Die Kommunikation mit dem jeweiligen Produktgeber im Rahmen der konkreten Vermittlung übernimmt Prohyp. Dem Untervermittler ist es untersagt, direkten Kontakt mit einem Produktgeber aufzunehmen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von Prohyp genehmigt oder im Rahmen der Direkteinreichung gestattet.
- Der Untervermittler wird unverzüglich mitteilen, wenn er sich dazu entscheidet, am Markt eine unabhängige Beratung anzubieten oder als unabhängiger Berater aufzutreten (Honorar-Immobilien-Darlehensberater). Eine Provisionsabgabe an den Interessenten, insbesondere eine aus Provisionseinnahmen finanzierte Erstattung der Abschlussgebühr für einen Bausparvertrag, ist unzulässig. Zwar sind derartige Geldzuwendungen aufgrund des Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 03.12.2014 nicht mehr grundsätzlich als Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge anzusehen. Jedoch hat sich die zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorbehalten, unter bestimmten Voraussetzungen Verbote und/oder anderslautende Anordnungen zu treffen.
- Der Untervermittler verpflichtet sich, im Rahmen der Vermittlung von Verbraucherdarlehen sämtliche Tätigkeiten zu unterlassen, deren Ausführung zur Erfüllung des Tatbestands eines verbundenen Geschäfts im Sinne des § 358 BGB führen können. Der Untervermittler wird Produkte gemäß diesem Vertrag ausschließlich unabhängig von anderen Produkten oder Dienstleistungen anbieten und vermitteln.
- Der Untervermittler wird Interessenten, die ein Allgemeinverbraucherdarlehen der ING-DiBa AG abschließen oder abgeschlossen haben, den Abschluss einer Restschuldversicherung weder anbieten noch eine solche Versicherung vermitteln – es sei denn, es handelt sich um eine hauseigene ING-Restschuldversicherung – selbst wenn der Interessent eigeninitiiert den Abschluss einer Restschuldversicherung bei dem Untervermittler anfragt.
- Wenn der Untervermittler unrechtmäßig Ratenzahlungen des Kunden erhält, die für den Produktgeber bestimmt sind, ist der Untervermittler verpflichtet, dies anzuzeigen und den Betrag unverzüglich an den Produktgeber weiterzuleiten. Zudem ist der Interessent darauf hinzuweisen, dass Ratenzahlungen ausschließlich an den Produktgeber zu leisten sind.
- Direkteinreichung: Im Falle der Direkteinreichung gestattet Prohyp dem Untervermittler im Einzelfall, Produktanfragen von Interessenten gemäß den Anforderungen der Produktgeber aufzubereiten und mit Unterstützung der Plattform direkt zur finalen Kreditentscheidung an die Produktgeber weiterzuleiten. Die Produktanfragen, welche die Produktgeber auf diesem Wege erreichen, werden weiterhin der Prohyp als Hauptvermittler zugeordnet.

Im Falle der Direkteinreichung richten sich die Aufgaben und Befugnisse nach den Vereinbarungen des Rahmenvertrags. Der Untervermittler übernimmt hierbei eigenständig die Aufgaben der Prohyp gemäß § 3 (3) d – f dieses Rahmenvertrags und wird dabei durch Prohyp unterstützt. Ansprechpartner für den Produktgeber ist für den konkreten Finanzierungsfall bei einer Direkteinreichung der Untervermittler. Der Untervermittler wird alle Sachverhalte einer Direkteinreichung mit Prohyp absprechen, sofern diese Auswirkungen auf die durch den Produktgeber an Prohyp zu zahlende Provision haben könnten. Der Untervermittler hat keinen Anspruch auf die Direkteinreichung. Die Direkteinreichung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

(16) Die Produktgeber behalten sich das Recht vor, die soeben genannten aufgeführten Verpflichtungen des Untervermittlers im Hinblick auf deren Einhaltung zu überprüfen. Der Untervermittler verpflichtet sich, bei solchen Anfragen der Produktgeber direkt oder über Prohyp umfassend Auskunft zu gewähren und die jeweilige Anfrage in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu bearbeiten. Der Untervermittler ist verpflichtet, auf Anforderung des Produktgebers diesen bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Kreditnehmer oder zur Abwehr von Ansprüchen eines Kreditnehmers durch erforderliche Auskünfte über die Vermittlung zu unterstützen.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse von Prohyp

(1) Prohyp stellt dem Untervermittler eine technische Plattform zum Vergleich und zur Vermittlung von Produkten zur Verfügung. Prohyp stellt darüber hinaus im Rahmen der Verbraucherdarlehens- und Bausparvermittlung den Kontakt zwischen den vom Untervermittler gewonnenen Interessenten und einem geeigneten Produktgeber, mit dem Prohyp kooperiert, her. Prohyp wird die vom Untervermittler übermittelten Daten und Unterlagen nach Prüfung an den ausgewählten Produktgeber weitergeben. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prüfung und Weiterleitung an den Produktgeber sind die inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität der Anfrage sowie das fristgerechte Eingehen der vom Produktgeber für die Entscheidung benötigten Unterlagen bei Prohyp. Die Fristen sind jederzeit auf der Plattform hinterlegt und den Konditionsangeboten zu entnehmen.

Erhält Prohyp von mehreren Untervermittlern eine Anfrage mit identischen Interessenten und identischem Finanzierungsobjekt, so wird Prohyp nur die Anfrage desjenigen Untervermittlers an den Kreditgeber weiterleiten, der den Interessenten gegenüber Prohyp als Erster benannt hat. Der Interessent gilt als benannt, wenn alle von Prohyp angeforderten Unterlagen vollständig von einem Untervermittler bei Prohyp eingereicht wurden.

(2) Prohyp übernimmt die Betreuung der Untervermittler sowie, soweit vorhanden, der Untervermittler-Partner. Prohyp wird dabei insbesondere

- (a) dem Untervermittler und seinen Untervermittler-Partnern Auskunft über die Machbarkeit eines Antrags geben,
- (b) dem Untervermittler und seinen Untervermittler-Partnern systemseitig Musterdokumente zur Verfügung stellen, insbesondere ein Muster zur Erfüllung seiner Informationspflichten gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung, der vorvertraglichen Informationen des Darlehensvermittlers in Bezug auf den Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag, den Immobilienverbraucherdarlehensvertrag und mit Letzterem in Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen nach § 655a Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. Artikel 247 §§ 13 Abs. 2, 13a, 13b und 18 EGBGB, ein Europäisches Standardisiertes Merkblatt in der Form des ESIS, welches grundsätzlich auch der Darlehensvermittler dem Verbraucher auszuhandigen hat (§ 655a Abs. 2 Satz 2 BGB i. V. m. § 491a Abs. 1 BGB), sowie eine Erläuterungsbroschüre, welche der Untervermittler und sein Untervermittler-Partner grundsätzlich zur Erfüllung der Erläuterungspflicht des Darlehensvermittlers nutzen können (§ 655a Abs. 2 Satz 2 BGB i. V. m. § 491a Abs. 3 BGB),
- (c) die erforderlichen Unterlagen vom Untervermittler bzw. seinen Untervermittler-Partnern einfordern und sammeln,
- (d) die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben mit den dazugehörigen Dokumenten prüfen,
- (e) die Plausibilität der Angaben zur Bonität der Interessenten anhand der eingereichten Unterlagen prüfen,
- (f) den Untervermittler bzw. seine Untervermittler-Partner bei der Ermittlung einer adäquaten Finanzierungsstruktur unterstützen.

(3) Prohyp allein wählt aus, mit welchen Produktgebern eine Kooperation eingegangen wird, welche von den Produktgebern angebotene Finanzdienstleistungsprodukte ausgewählt werden können sowie die Methoden zur Ermittlung der infrage kommenden Produktgeber und Produkte.

(4) Ein möglicher Darlehensvertrag bzw. Bausparvertrag kommt ausschließlich direkt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Produktgeber zustande. Die Annahme bzw. das Zustandekommen eines konkreten Vertrags mit einem Produktgeber kann von Prohyp nicht garantiert oder beeinflusst werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall allein der jeweilige Produktgeber.

(5) Nach Aufnahme der Tätigkeit wird Prohyp durch eine laufende Kontrolle sicherstellen, dass der Untervermittler oder Untervermittler-Partner weder rechts- oder vertragswidrig noch gegen die guten Sitten verstoßende Methoden anwendet. Sollte dies doch der Fall sein, wird der Untervermittler oder Untervermittler-Partner abgemahnt bzw. bei schweren Verstößen umgehend gesperrt und dieser Rahmenvertrag gekündigt. Prohyp kann im Verdachtsfall auch eine vorübergehende Sperrung vornehmen. Auch ist Prohyp berechtigt, den Untervermittler und/oder Untervermittler-Partner von der Nutzung seiner

Dienste ganz oder teilweise auszuschließen und Anfragen nicht weiter zu bearbeiten.

§ 4 Vermittlungsprovisionen

(1) Höhe der Vermittlungsprovision

- (a) Immobilienverbraucherdarlehensvermittlung und Vermittlung von Bausparverträgen:
Für die erfolgreiche Vermittlung von Darlehensnehmern erhält der Untervermittler von Prohyp eine Vermittlungsprovision. Bei den meisten der auf der Plattform hinterlegten Produktgebern kann der Untervermittler die Höhe der Vermittlungsprovision innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite selbst bestimmen und auf der Plattform eingeben. Prohyp berechnet auf Basis der vorgegebenen Provision den Zinssatz für den Darlehensinteressenten automatisch. Eine Liste mit den jeweils zulässigen aktuellen Bandbreiten der verschiedenen Produktgeber ist auf der Plattform einsehbar.
- (b) Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen:
Für die erfolgreiche Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen erhält Prohyp eine Vermittlungsprovision. Von dieser wiederum erhält der Untervermittler wiederum seinen Anteil für die erfolgreiche Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen. Die Höhe der dem Untervermittler für die Vermittlung der Allgemeinverbraucherdarlehensverträge zustehenden Vermittlungsprovision wird dem Untervermittler auf der Plattform bekannt gemacht.

(2) Entstehung des Provisionsanspruchs und Fälligkeit

- (a) Ein Anspruch auf Vermittlungsprovision des Untervermittlers für die Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehen und Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen entsteht unter den Voraussetzungen, dass
 - infolge der Vermittlung des Untervermittlers der Darlehensvertrag zustande kommt,
 - nach rechtmäßiger Belehrung durch den Produktgeber ein Widerruf des Verbrauchers nicht mehr möglich ist,
 - der Untervermittler die gemäß § 2 (3) geforderten Unterlagen vorgelegt hat,
 - der Untervermittler seinen gesetzlichen Pflichten bei der konkreten Vermittlung des Darlehensvertrags nachgekommen ist,
 - die Provision durch den jeweiligen Produktgeber an Prohyp überwiesen wurde und
 - Prohyp vom jeweiligen Produktgeber ein „Bestätigungsfax“ (Information vom Produktgeber über eine Schnittstelle, dass der Darlehensvertrag beidseitig unterschrieben ist) erhalten hat.

Der Anspruch auf Auszahlung der Vermittlungsprovision für die Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen und Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen wird spätestens 45 Tage nach Eintritt der letzten Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 (a) dieses Vertrags zur Zahlung fällig. Der Anspruch auf Vermittlungsprovision des Untervermittlers verjährt in zwei Jahren. Davon ausgenommen sind Provisionen aufgrund der Vermittlung von Forward Darlehen. Für diese gelten die gesetzlichen Regelungen.

- (b) Ein Anspruch auf Vermittlungsprovision des Untervermittlers für die Vermittlung von Bausparverträgen entsteht mit der Einzahlung der vollen Abschlussgebühr durch den vermittelten Kunden innerhalb der ersten zwölf Monate nach Vermittlung und der nachfolgenden Bestätigung durch den Produktgeber. Die Provisionen sind mit Eingang der Provisionen der Produktgeber bei Prohyp zahlbar und fällig und werden mit dem nächsten Zahllauf der Prohyp ausbezahlt.

(3) Rückzahlungspflicht und Verrechnung von Vermittlungsprovision

Der Untervermittler ist unterjährig zur sofortigen vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der empfangenen Vermittlungsprovision verpflichtet, wenn der Provisionsanspruch nach § 4 Abs. 2 (a) nicht oder nicht in vollem Umfang zur Entstehung gelangt.

Der Untervermittler ist demnach verpflichtet, eine von Prohyp geleistete Vermittlungsprovision unverzüglich zurückzuzahlen, insbesondere wenn Prohyp ihrerseits verpflichtet ist, eine von einem Produktgeber erhaltene Provision ganz oder teilweise zurückzugewähren, z.B. wenn

- der vermittelte Darlehensvertrag oder Bausparvertrag nichtig ist oder
- der vermittelte Darlehensvertrag oder Bausparvertrag ganz oder teilweise fristgerecht widerrufen wird oder
- aus einem anderen nicht von Prohyp zu vertretender Grund vor Auszahlung des Darlehens durch den Produktgeber der Rücktritt vom Darlehensvertrag oder Bausparvertrag erklärt wird bzw. das Darlehen oder der Bausparvertrag vom Produktgeber anderweitig einseitig beendet wird oder
- der Bausparvertrag vom Produktgeber aufgelöst wird, da der Kunde die Bauspargebühr nicht einzahlte
- der Darlehensnehmer das Darlehen nicht (ganz) abnimmt und der Produktgeber deshalb die Vermittlungsprovision ganz oder anteilig von Prohyp zurückfordert.

(4) Prohyp ist berechtigt, Ansprüche des Untervermittlers auf Zahlung von Vermittlungsprovisionen und eventuellen Superprovisionen mit ihren Rückzahlungsansprüchen zu verrechnen. Eine Verrechnung ist darüber hinaus mit jeglichen anderen Forderungen der Prohyp gegen den Untervermittler aus der Geschäftsbeziehung zum Untervermittler zulässig.

(5) Der Untervermittler ist verpflichtet, sich regelmäßig über die von Prohyp geltend gemachten Rückforderungsansprüche auf der Plattform zu informieren. Prohyp stellt dem Untervermittler Provisionsbelege zu Provisionszahlungen und Provisionsrückforderungen über die Plattform oder auf andere rechtlich zulässige und geeignete Weise zur Verfügung. Duplikate von Belegen, die dem Untervermittler aus eigenem Verschulden nicht mehr vorliegen, werden dem Untervermittler gegen Kostenersatzung von 8 Euro je Stück zu Verfügung gestellt.

(6) Der Rückforderungsanspruch ist unmittelbar mit Geltendmachung gegenüber dem Untervermittler fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung des Rückforderungsanspruchs nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Untervermittler bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. Bei Zahlungsverzug schuldet der Untervermittler Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Die Verpflichtung des Untervermittlers zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch Prohyp nicht aus.

(7) Mit der Vermittlungsprovision bzw. mit der Abschlussgebühr sind die Vermittlungsleistungen und sämtliche damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen und sonstige Provisionen des Untervermittlers auch für die Zukunft abgegolten. Die Vermittlungsprovision bzw. die Abschlussgebühr ist eine Bruttoprovision und beinhaltet sämtliche vom Untervermittler eventuell abzuführenden Steuern. Provisionszahlungen und Zahlungen von Abschlussgebühren erfolgen ausschließlich an den Untervermittler auf das von ihm für Provisionszahlungen auf der Plattform angegebene Konto eines deutschen Bankinstituts.

(8) Der Untervermittler wird im Bereich der Vermittlung von Immobilienverbraucherdarlehen mitteilen, ob er seinerseits von den Interessenten im Rahmen der Vermittlung an Produktgeber weitere Gebühren, Vergütungen, Provisionen oder andere Entgelte erhält.

(9) Der Untervermittler wird im Bereich der Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen von den Interessenten im Rahmen der Vermittlung an Produktgeber keine weiteren Gebühren, Vergütungen, Provisionen oder anderen Entgelte verlangen.

(10) Dem Untervermittler wird nach den jährlich neu festgelegten Konditionen ein Anspruch auf eine Superprovision entsprechend den vom Untervermittler vermittelten und zum Abschluss gelangten Jahresvolumina gewährt werden. Die Konditionen für einen Anspruch auf Superprovision sind der Plattform zu entnehmen. Spätestens im Dezember eines jeden Jahres werden neue Superprovisionsregelungen für das Folgejahr festgelegt.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts finden auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Vertragsparteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter (Art. 4 Ziffer 8 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) oder anderen Dritte personenbezogene Daten für die Vertragsparteien verarbeiten.

(2) Für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags anfallende Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmen die Vertragsparteien jede für sich allein die Mittel und Zwecke. Insofern verarbeitet jede Vertragspartei personenbezogenen Daten in ihrem Verantwortungsbereich als alleinige Verantwortliche (Art. 4 Ziffer 7 DSGVO) und ist für die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Vorgaben zur Informationssicherheit, verantwortlich.

(3) Prohyp verarbeitet Kundendaten im Rahmen dieser Vereinbarung zur Darlehensvermittlung. Prohyp hat keinen Einfluss darauf, welche Kunden der Untervermittler über die über Prohyp vermittelt und beteiligt sich nicht bei der Akquise von Kunden oder unterstützt konkrete Akquisebemühungen des Untervermittlers.

(4) Prohyp setzt für die Übermittlung von Finanzierungsanträgen die Plattform ein, für diese Prohyp allein die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung bestimmt. Jede Eingabe und/oder Veränderung personenbezogener Daten in der Plattform durch den Untervermittler stellt eine Übermittlung (Art. 4 Ziffer 2 DSGVO) dieser Daten an Prohyp dar. Für die automatisierte Löschung von Daten aus der Plattform gelten die Regelungen des Prohyp Löschkonzepts in seiner jeweils aktuellen Fassung. Prohyp wird den aktuellen Stand des Löschkonzepts auf Anfrage zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen führt Prohyp manuelle Löschungen in der Plattform durch.

(5) Der Untervermittler verpflichtet sich zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Der Untervermittler wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einsetzen, das auf das Bankgeheimnis und angemessen auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet ist. Der Untervermittler stellt die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Absatzes mit seinen Dienstleistern sowie Untervermittler-Partnern und Zuträger sicher. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Absatz hat der Untervermittler auf Verlangen der Prohyp jederzeit nachzuweisen.

(6) Soweit für die Darlehensvermittlung erforderlich, garantiert der Untervermittler, dass zu jedem Zeitpunkt alle datenschutzrechtlich notwendigen Einwilligungserklärungen der Interessenten vorliegen, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Darlehensvermittlung durch Prohyp verarbeitet und an den jeweils ausgewählten Produktgeber übermitteln dürfen. Der Untervermittler stellt Prohyp von jeglicher Haftung frei, sofern Interessenten oder Dritte Prohyp aufgrund einer fehlenden oder nicht wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung der Interessenten in deren Datenweitergaben in Anspruch nehmen und/oder Ansprüche sich gegen eine Verarbeitung richten, die in die alleinige Verantwortung des Untervermittlers fällt. Für den Fall, dass Interessenten oder Dritte aufgrund einer fehlenden oder nicht wirksamen datenschutzrecht-

lichen Einwilligung Ansprüche gegen den Untervermittler geltend machen, wird dieser keine Regressansprüche gegen Prohyp geltend machen.

(7) Der Untervermittler hat die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Partnern (abrufbar unter www.interhyp-gruppe.de/datenschutz/uebersicht.html) der Prohyp GmbH zur Kenntnis genommen.

§ 6 Einwilligung zur Aufzeichnung und Auswertung von Telefongesprächen

Mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags erklärt der Untervermittler ausdrücklich sein Einverständnis zur Aufzeichnung und Auswertung aller zwischen ihm und den Mitarbeitern der Prohyp geführten Telefonate zu Schulungs- und Trainingszwecken der Mitarbeiter der Prohyp. Ferner verpflichtet sich der Untervermittler, die schriftliche Einwilligung der von ihm beauftragten Dritten (z.B. Angestellte, dritte Untervermittler, etc.) in die Aufzeichnung und Auswertung aller zwischen diesen und den Mitarbeitern der Prohyp geführten Telefonate zu Schulungs- und Trainingszwecken der Mitarbeiter der Prohyp GmbH einzuholen und diese vorzuhalten. Der Untervermittler verpflichtet sich ferner, der Prohyp die Namen der von ihm beauftragten Dritten, bei denen keine Einwilligungserklärung vorliegt, unverzüglich mitzuteilen, um einer unberechtigten Aufzeichnung vorzubeugen. In diesem Zusammenhang, insbesondere im Falle nicht vorliegender Einwilligungserklärungen der Dritten, stellt der Untervermittler die Prohyp von sämtlichen Ansprüchen der Dritten frei.

Der Untervermittler sowie die von ihm beauftragten Dritten können ihr Einverständnis zur Aufzeichnung und Auswertung aller zwischen ihnen und den Mitarbeitern der Prohyp geführten Telefonate zu Schulungs- und Trainingszwecken der Mitarbeiter der Prohyp jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prohyp für die Zukunft widerrufen. Auch eine entsprechende Einstellung auf der Plattform ist möglich.

§ 7 Vermittlerschutz

Die Vertragsparteien werden es unterlassen, gegenseitig Arbeitnehmer oder Untervermittler-Partner aktiv abzuwerben. Klarstellend wird aufgenommen, dass die Einstellung von Arbeitnehmern des Untervermittlers oder Anbindung eines Untervermittler-Partners als Arbeitnehmer der Interhyp Gruppe auf Initiative des jeweiligen Arbeitnehmers davon nicht erfasst ist. Diese Verpflichtung gilt für alle bei Vertragsunterzeichnung oder später angebundenen Arbeitnehmer oder Untervermittler-Partner. Eine Verpflichtung von Prohyp zu einer Prüfung darauf, ob neue Prohyp Untervermittler bereits über den Untervermittler als Arbeitnehmer oder Untervermittler-Partner auf der Plattform tätig sind, besteht nicht.

§ 8 Kundenschutz

(1) Prohyp sichert dem Untervermittler zu, die Daten seiner gegenüber Prohyp benannten Interessenten nicht an Dritte, insbesondere auch nicht an das Privatkundengeschäft der Interhyp, weiterzugeben. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten an die Produktgeber, die zur Kreditentscheidung/Entscheidung über den Bausparvertrag und zur Erstellung der Darlehensverträge/Bausparverträge benötigt werden.

(2) Prohyp sichert dem Untervermittler zu, zu keiner Zeit mit den bekannt gewordenen Interessenten in Umgehung des Untervermittlers in Kontakt zu treten.

(3) Manche Produktgeber, an die Prohyp die Personen- und Kundendaten weitergibt, gewähren Kundenschutz. Sollte ein Produktgeber keinen oder nur einen eingeschränkten Kundenschutz gewähren, so wird dies auf der Plattform vermerkt.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners und der mit Prohyp kooperierenden Produktgeber ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung, Verwertung oder Mitteilung an Dritte ist sowohl während als auch nach Beendigung des Rahmenvertrags nicht gestattet. Zu den Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere die Margengerüste und die Namen der kooperierenden Produktgeber. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für den Inhalt dieses Vertrags selbst sowie die im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Dokumente.

(2) Der Untervermittler verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten zu der Plattform unter Verschluss zu halten und unbefugt keinem Dritten zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Untervermittler verpflichtet sich insbesondere, über die Interessenten und den Umfang der vermittelten Darlehen Stillschweigen zu bewahren.

(4) Diese Verpflichtungen bestehen unbefristet.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung von Prohyp bzw. einer ihrer gesetzlichen Vertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Rechten oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben (Kardinalpflichten).

(2) Prohyp ist um Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Aktualisierung des zugrundeliegenden Datenmaterials bemüht. Die Daten, Informationen und Dokumente stammen ausschließlich von den Produktgebern selbst, die von Prohyp ohne Gewähr für deren Inhalt und den darauf basierenden Auskünften und Berechnungen bereitgestellt werden. Prohyp übernimmt keine Gewähr für

Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenmaterials, insbesondere nicht dafür, dass sämtliche am Markt befindlichen Finanzdienstleistungsanbieter in die Vergleichsberechnung einbezogen werden. Die aufgrund der Kundenanfrage ermittelten Daten werden direkt und möglichst umgehend an die jeweils ausgewählten Produktgeber weitergeleitet. Prohyp kann jedoch keine Gewähr für die richtige, vollständige und zeitnahe Übermittlung der Daten und auch nicht für die Zuleitung von Angeboten der Produktgeber an den Untervermittler übernehmen. Die dargestellten Konditionen der eingebundenen Produktgeber sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Gegenstand und Umfang der einzelnen Vertragsbedingungen der Produktgeber ergeben sich aus den jeweiligen einzelvertraglichen Bestimmungen.

- (3) Prohyp hat alle systemseitig bereitgestellten Dokumente, insbesondere die gemäß § 3 (3) (b), nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, übernimmt aber keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
- (4) Der Untervermittler stellt Prohyp von allen Ansprüchen und Schäden Dritter, insbesondere Interessen und/oder Produktgebern frei, die daraus resultieren, dass der Untervermittler seinen gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten nicht nachkommt oder nachgekommen ist, insbesondere solche wegen falscher oder unvollständiger Angaben des Untervermittlers oder wegen fehlerhafter Beratung durch den Untervermittler. Bedient sich der Untervermittler zur Vertragserfüllung Dritter, dann erstreckt sich die Verpflichtung zur Freistellung auch auf Schäden, die durch das Verhalten des Dritten entstanden sind.
- (5) Für den Fall, dass ein persönliches Angebot für den Kunden aufgrund eines Zins- oder Scoring-Fehlers fehlerhaft erstellt wurde, hat der Untervermittler nach einer entsprechenden Fehler-Mitteilung durch Prohyp eine Mitwirkungspflicht dahingehend, dass fehlerhafte Angebot gegenüber dem Kunden unverzüglich zu widerrufen.
- (6) Bei unberechtigter oder vertragswidriger Nutzung von der Plattform durch den Untervermittler, durch Untervermittler-Partner oder bei einer mehrstufigen Vermittlerkette im Sinne dieser Vereinbarung haftet der Untervermittler gegenüber Prohyp für durch einen eventuellen Missbrauch entstandene Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die von weiteren Dritten aufgrund des Verschuldens des Untervermittlers verursacht werden.
- (7) Störungen bei der Nutzung von der Plattform, die nicht im Einflussbereich von Prohyp liegen oder durch unsachgemäße Nutzung des Untervermittlers entstehen, sind von Prohyp nicht zu vertreten.
- (8) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern oder bei der Datenübermittlung entstehen, haftet Prohyp nur im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
- (9) Eine Haftung der Prohyp für höhere Gewalt oder unberechtigte Fremdeinwirkung ist generell ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsdauer

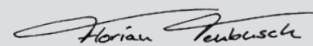
- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und wird mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Vertrag kann von Prohyp insbesondere fristlos gekündigt werden,
 - (a) wenn über das Vermögen des Untervermittlers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - (b) wenn der Untervermittler trotz Abmahnung weiter gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt,
 - (c) wenn der Untervermittler trotz Abmahnung rechtswidrige oder gegen die guten Sitten verstößende Vertriebsmethoden anwendet oder
 - (d) wenn eine negative Veränderung der unter § 1 (3) genannten Unterlagen eintritt, z.B. Wegfall der Erlaubnis gem. § 34c Abs. 1 Nr. 2 und/oder § 34i Abs. 1 Gewerbeordnung.

§ 12 Korruptionsabwehr und Verbot von Geschäftskontakten zu Ultra-High-Risk-Ländern

- (1) Der Untervermittler bekennt sich nach innen und außen gegen jede Form der Korruption und wird die im Hinblick auf Korruptions- und Bestechungsbekämpfung einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Länder beachten, in denen er tätig ist.
- (2) Sollten derartige Gesetze und Vorschriften von einer der Vertragsparteien weitergehende Sicherheitsvorkehrungen, Maßnahmen oder vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erfordern, so werden die Vertragsparteien in Abstimmung miteinander entsprechende Schritte ergreifen und/oder Nachtragsvereinbarungen zu diesem Vertrag treffen, um die lückenlose und zeitgerechte Umsetzung derartiger Anforderungen zu gewährleisten.
- (3) Der Untervermittler sichert insbesondere zu, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit unlauterer Vorteilerlangung zu ergreifen. Der Untervermittler hat auf Verlangen der Prohyp Auskunft über die eingeführten Maßnahmen zu erteilen.
- (4) Der Untervermittler bestätigt, dass es seines Wissens in seinem Unternehmen und in den mit ihm verbundenen Unternehmen in Bezug auf Betrug und Korruption zu keiner rechtswirksamen Verurteilung gekommen ist.
- (5) Bestimmte Länder unterliegen internationalen Sanktionen (beispielsweise der EU oder der UNO). Zu den sogenannten Ultra-High-Risk-Ländern der Prohyp gehören derzeit Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan, Syrien und Krim. Die Prohyp ist angehalten, jegliche Geschäftskontakte zu diesen Ländern zu verhindern. Der Untervermittler bestätigt, keine Geschäftsverbindungen/-beziehungen zu diesen Ultra-High-Risk-Ländern zu unterhalten.

§ 13 Sonstiges, Vereinbarte Form, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- (3) Für den rechtswirksamen Abschluss dieses Vertrags vereinbaren die Vertragsparteien aufseiten des Untervermittlers das Erfordernis der Schriftform. Aufseiten der Prohyp vereinbaren die Vertragsparteien, dass im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags die Rechtswirksamkeit unter Verwendung der eingescannten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Geschäftsführern der Prohyp herbeigeführt wird. Dieses Vorgehen gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis aufseiten der Prohyp.
- (4) Sollten Anpassungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung notwendig werden, können diese dem Untervermittler abweichend von § 13 Abs. (3) durch Mitteilung auf der der Plattform bekannt gemacht werden. Die Vertragsanpassung wird in diesem Fall durch Betätigung der Annahmefunktion („anklicken“) auf der Plattform rechtswirksam. Besteht bei dem Vertragspartner Gesamtvertretung, wird mit der Bestätigung der Annahmefunktion gleichzeitig bestätigt, dass alle vertretungsberechtigten Personen der Vertragsanpassung zugestimmt haben. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthält. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder der Lücke treten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.



Florian Tenbusch, Geschäftsführer



Jörg Utrecht, Geschäftsführer